**E n t w u r f**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Neufassung der Verordnung vom 03.02.1976 des Landratsamtes Rottal-Inn über das Wasserschutzgebiet Mannersdorf in der Gemarkung Gumpersdorf der Gemeinde Zeilarn für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal (ZWR), Hauptstraße 19, 84168 Aham, Landkreis Landshut (WSG-VO);**

**Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn vom**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert  
i. V. m. Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl 2010 S. 66), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert, folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Zeilarn, Reut und Julbach wird durch das Landratsamt Rottal-Inn das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 9 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

1 Fassungsbereich,

1 Engere Schutzzone II,

1 Weitere Schutzzone III

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Rottal-Inn und in der Gemeindekanzlei Zeilarn niedergelegt ist und dort während der Dienststunden eingesehen werden kann. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung (hier: Bestand), die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

**§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

1. Es sind

|  | | | in der weiteren  Schutzzone | in der engeren  Schutzzone |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Entspricht Zone | | | III | II |
| 1. | | **bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)** | | |
| 1.1 | | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben | nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung |
| 1.2 | | Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen | nur zulässig   * mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen   und   * sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird | verboten |
| 1.3 | | Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11) | --- | verboten |
| 1.4 | | Durchführung von Bohrungen | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe | |
| 1.5 | | Tunnelbauten | verboten | |
| 2. | | **bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)** | | |
| 2.1 | | Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten, zu betreiben oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 2) | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft[[1]](#footnote-1) (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind | verboten |
| 2.2 | | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.1 (siehe Anlage 2, Ziffer 3) | nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter | verboten |
| 2.3 | Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern  (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.1 und Nr. 2.2) | | verboten | |
| 2.4 | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | | verboten | |
| 3. | **bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen** | | | |
| 3.1 | Abwasserbehandlungsanlag-en zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen | | nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig   * für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, * für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung,   wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist | verboten |
| 3.2 | Regen- oder Mischwasserentlastungsbau-werke zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 3.3 | Trockenaborte | | nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufge­stellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind | verboten |
| 3.4 | Ausbringen von Abwasser | | verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung | verboten |
| 3.5 | Anlagen zur  Versickerung von Abwasser  oder  Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser  zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 3.6 | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern  (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen) | | * nur zulässig bei ausreichen­der Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewach­senen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen [[2]](#footnote-2) * verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerb­lich genutzten Grund­stücken | verboten |
| 3.7 | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern | | nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird  (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten) | verboten |
| 4. | **bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen** | | | |
| 4.1 | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern | | nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden  und  wie in Zone II | nur zulässig  für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und  bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers |
| 4.2 | wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Bauschutt, Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden | | verboten | |
| 4.3 | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | | --- | verboten |
| 4.4 | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 | verboten |
| 4.5 | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7  verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen | verboten |
| 4.6 | Großveranstaltungen durchzufüh­ren | | nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigtenParkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)  verboten für Geländemotorsport | verboten |
| 4.7 | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 4.8 | Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militäri­sche Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 4.9 | Militärische Übungen durchzuführen | | verboten | |
| 4.10 | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 4.11 | Anwendung von Pflanzenschutz­mitteln auf Freilandflächen, die nicht unter Nr. 6 fallen | | verboten | |
| 4.12 | Düngen mit Stick­stoffdüngern | | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung, die nicht unter Ziffer 6 fällt | nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger, die nicht unter Ziffer 6 fällt zulässig |
| 4.13 | Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen | | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität | verboten |
| 5. | **bei baulichen Anlagen** | | | |
| 5.1 | bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | | nur zulässig,  wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 | verboten |
| 5.2 | Ausweisung neuer Baugebiete | | verboten | |
| 5.3 | Stallungen zu errichten oder zu erwei­tern [[3]](#footnote-3) | | nur zulässig  entsprechend Anlage 2  Ziffer 4 a  oder  für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4 b eingehalten werden | verboten |
| 5.4 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern 3 | | nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen | verboten |
| 5.5 | ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern 3 | | nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m3 entsprechend Nr. 5.4 | verboten |
| 6. | **bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen** | | | |
| 6.1 | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost | | nur zulässig wie bei Nr. 6.2 | verboten |
| 6.2 | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdün­gern (ohne Nr. 6.3) | | nur zulässig, bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung | |
| 6.3 | Ausbringen oder Lagern von Klär­schlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | | verboten | |
| 6.4 | ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht | | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.  Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11.erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.03. eingearbeitet werden | |
| 6.5 | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | | verboten, ausgenommen Kalkdünger;  Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt | verboten |
| 6.6 | Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen | | nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage | verboten |
| 6.7 | Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung | | nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind | verboten |
| 6.8 | Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten | | --- | verboten |
| 6.9 | Anwendung von Pflanzenschutz­mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | | verboten | |
| 6.10 | Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von  70 % der nutzbaren Feldkapazität | verboten |
| 6.11 | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzule­gen oder zu ändern | | nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen |  |
| 6.12 | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern | | nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig | verboten |
| 6.13 | Rodung | | verboten | |
| 6.14 | Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleich­kommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7) | | nur zulässig  bis 5000 m2 bei Wiederaufforstung mit standortgerechten Bäumen  und bei Kalamitäten | nur zulässig  bis 1000 m2 bei Wiederauf-forstung mit standortgerech-ten Bäumen  und bei Kalamitäten  sofern die Maßnahme mindestens 1 Monat vor Beginn dem Landratsamt Rottal-Inn unter Beigabe entsprechender Unterlagen zum Umfang angezeigt wird |
| 6.15 | Nasskonservierung von Rundholz | | verboten | |

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

**§ 4 Befreiungen**

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rottal-Inn vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

**§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Rottal-Inn zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7 Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Rottal-Inn zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Rottal-Inn zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

**§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

**§ 9 Prüfpflicht**

Bestehende Anlagen der Gefährdungsstufe B (§ 39 AwSV) sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch einen Sachverständigen gem. § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen. Die weiteren (wiederkehrenden) Prüfungen richten sich nach Anlage 6 AwSV.

**§ 10 Pflichten des Begünstigten**

(1) Der Unternehmer hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

(2) Der Unternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

(3) Der Unternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Rottal-Inn und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen. Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Rottal-Inn unverzüglich mitzuteilen.

**§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,

(2) eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,

(3) Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 dieser WSG-VO nicht duldet,

(4) einer Pflicht nach § 9 dieser WSG-VO nicht nachkommt.

**§ 12 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rottal-Inn in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.02.1976 des Landratsamtes Rottal-Inn über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Zeilarn für die Zutageförderung von Grundwasser auf dem Grundstück Fl-Nr. 856, Gemarkung Gumpersdorf, durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal (ZWR), Hauptstraße 19, 84168 Aham, Landkreis Landshut, außer Kraft.

Pfarrkirchen, den

Landratsamt Rottal-Inn

Kubitschek

Abteilungsleiter

**Anlage 1**

**Anlage 2**

zur Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Rottal-Inn vom DATUM für das Wasserschutzgebiet Mannersdorf in der Gemarkung Gumpersdorf der Gemeinde Zeilarn.

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Auf § 3 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Anlagenverordnung) wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Prüfpflichten wird auf § 9 der Verordnung verwiesen.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.1)

Hinsichtlich der weiteren Schutzzone III wird auf § 49 AwSV in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) oder Anlagen zum Lagern und Behandeln von Bioabfällen im Rahmen der Eigenkompostierung im privaten Bereich werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.2)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

* Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
* Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
* das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
* Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
* Kompostierung im eigenen Garten.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 4 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)  
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)  
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)  
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)  
- Legehennen, Mastputen 3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)  
- sonst. Mastgeflügel 10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 4 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend den jeweils aktuell geltenden technischen Regeln vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die geltenden technischen Regelwerke hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

* Weinbau
* Hopfenanbau
* Tabakanbau
* Gemüseanbau
* Zierpflanzenanbau
* Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
* Christbaumkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

1. Bei der Lagerung von Heizöl und Dieselkraftstoff: Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Abs. 1 AwSV bis maximal 5.000 Liter. [↑](#footnote-ref-1)
2. siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ [↑](#footnote-ref-2)
3. Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle-, und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18.04.2017 hingewiesen, sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten. [↑](#footnote-ref-3)